

Oberbürgermeister  
Fachbereich Kinder und Jugend  
Goetheplatz 1 - 4  
51379 Leverkusen

## **Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII**

Hiermit beantragen wir:

Name: JTL Junges Theater Leverkusen e.V.

Anschrift: Karlstr. 9a , 51379 Leverkusen

die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalens zum Kinder-Jugendhilfegesetz (AG-NW KJHG).

Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer:

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des §1 SGB VIII tätig ist,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen **nicht unwesentlichen** Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist,
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetz förderliche Arbeit bietet.

Mit der Anerkennung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger besteht generell die Möglichkeit auf Förderung: Ein Rechtsanspruch ist nicht gegeben.

Im Einzelnen machen wir über unsere Organisation folgende Angaben:

- a) Vollständiger Name der Jugendorganisation  
(wie er in den Vereinssatzungen festgelegt ist):  
JTL Junges Theater Leverkusen e.V.
- b) Sitz der Jugendorganisation mit Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail der  
Geschäftsstelle:  
Karlstrasse 9a, 51379 Leverkusen, Telefon: 02171 / 949806,  
FAX: 02171 / 940069  
E-Mail: [info@jungestheaterlev.de](mailto:info@jungestheaterlev.de), homepage: [www.jungestheater.net](http://www.jungestheater.net)
- c) Zweck und Ziel der Organisation  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der darstellenden Kunst. Zweck ist ferner die Förderung von Bildung und Erziehung im Rahmen kulturpädagogischer Aufgaben:  
Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
- die Förderung junger, talentierter, angehender Schauspieler, Regisseure, Musi-

ker, Masken-, Bühnen-, Kostümbildner, denen ein Forum geboten wird, sich auszuprobieren, weiterzubilden und ihre Fähigkeiten zu demonstrieren;  
- die organisatorische, pädagogische und künstlerische Betreuung von Gruppen, pädagogischen Einrichtungen und deren Multiplikatoren, die im theater- und kulturpädagogischem Bereich tätig sind;  
- den regen Austausch mit anderen, ähnlich ambitionierten Theatern bzw. Theatergruppen (z.B. Organisation von Gastspielen, Organisation von Betreuung von Schultheaterfestivals).

c) Seit wann auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig?  
1998

d) Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge:  
Zwischen 1, 25 € – 5,00 € / Jahresbeitrag zw. 15 € und 60 €

f) Wann hat die Gründung stattgefunden?  
1998

g) Besteht die Organisation auch in anderen Orten außerhalb der Stadt Leverkusen? (ggf. Angabe der Orte)

NEIN

h) Besteht eine Landes- oder Bundesgruppierung der Organisation (ggf. Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)?

NEIN

i) Erfolgte bereits eine Anerkennung von einer anderen öffentlichen Stelle?

NEIN

j) Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Beruf, Geburtstag und -ort des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenleiterinnen/Untergruppenleiter:

1. Michael Schmidt, Fürstenbergstrasse 20, 51379 Leverkusen, geb.: 20.02.57, Oberhausen, Tel: 0228 / 5271076, mail: info@michael-schmidt-leverkusen.de
2. Stefan Esser, Im Scheffengraben 7, 51381 Leverkusen, geb.: 25.04.66, Opladen Tel. 02171 / 33781, mail: puetz-esser@t-online.de
3. Ulrich Vienken, Fürstenbergstrasse 21, 51379 Leverkusen, geb.: 12.08.70, Opladen, Tel. 02171 3993909 mail: ulrich.vienken@gmx.de

k) Gesamtmitglieder im Stadtgebiet:

männlich: 34  
weiblich: 30

Zahl der Mitglieder im Stadtgebiet, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

**ENSEMBLEMITGLIEDER**

männlich: 6  
weiblich: 8

1) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte:

1x im JAHR ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

3x WÖCHENTLICH UNTERRICHTE

Es werden beigefügt:

1. Vereinssatzung (2fach)
2. Verzeichnis der Untergruppen
3. Ordnungsbehördliche Führungszeugnisse der unter j) aufgeführten Personen
4. Bescheinigung über Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes
5. Bescheinigung vom Finanzamt über die Gemeinnützigkeit
6. Tätigkeitsbericht (sofern die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit mindestens 3 Jahren besteht)

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte von einem Vertreter des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen ohne besondere Einladung besucht werden können.

Leverkusen, 7.9.16

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vorstandes (gem. § 26 BGB)

Vereinssatzung des JTL Jungen Theaters Leverkusen (errichtet am 21.05.1998)

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen  
Junges Theater Leverkusen e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 51379 Leverkusen.
- 1.3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der darstellenden Kunst. Zweck ist ferner die Förderung von Bildung und Erziehung im Rahmen kulturpädagogischer Aufgaben:
- 2.2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Förderung junger, talentierter, angehender Schauspieler, Regisseure, Musiker, Masken-, Bühnen-, Kostümbildner, denen ein Forum geboten wird, sich auszuprobieren, weiterzubilden und ihre Fähigkeiten zu demonstrieren;
  - die organisatorische, pädagogische und künstlerische Betreuung von Gruppen, pädagogischen Einrichtungen und deren Multiplikatoren, die im theater- und kulturpädagogischem Bereich tätig sind;
  - den regen Austausch mit anderen, ähnlich ambitionierten Theatern bzw. Theatergruppen (z.B. Organisation von Gastspielen, Organisation von Betreuung von Schultheaterfestivals ..)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2. Alle Mittel des Vereins sind an diese gemeinnützigen Zwecke gebunden, insbesondere sind alle Einnahmen und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die juristischen Personen haben nur aktives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme.
- 4.2. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer die Ziele des Vereins fördert und unterstützt sowie die Satzung für seine Tätigkeit im Verein als rechtsverbindlich anerkennt.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der mit einer Frist von drei (3) Monaten mögliche Austritt, erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Dem / der Ausgeschlossenen sind die Gründe, die zu einem Ausschluss geführt haben, bekannt zu geben.
- 4.4. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Organe

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 6.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder sie für erforderlich hält.
- 6.3. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei (2) Wochen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 6.4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. § 9 der Satzung bleibt unberührt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (ja- Nein-Stimmen) gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 7.1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes und Festlegung der Dauer seiner Tätigkeit
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 7.2. Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand ein konstruktives Misstrauensvotum stellen.

## § 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- 8.2. Der Vorstand im Sinne des BGB sind die / der Vorsitzende und seine 2 Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung berechtigt.
- 8.3. Aufgabe des Vorstandes ist es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und die Geschäfte des Vereines zu führen. Der Vorstand kann zur laufenden Führung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer benennen.

## § 9 Auflösung

- 9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so ist binnen zweier (2) Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Mehrheit entschieden werden kann.
- 9.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an: *eine gemeinnützige Institution mit Sitz in Leverkusen, die es für kulturelle Arbeit zu verwenden hat.*

Leverkusen, den

16.9.16

*St. Wand*

Unterschriften des Vorstandes